



Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften

Produktinformation (Stand: 1. Juli 2012)

Das Land Niedersachsen unterstützt mit seiner Richtlinie „Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften“ die Beratung insbesondere von KMU zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers.

Beratungen zum Technologietransfer i.S. dieser Richtlinie stellen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar und bedürfen einer entsprechenden De-minimis-Bescheinigung.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften sowie von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind folgende Beratungsgegenstände:

- Kontaktvermittlung zu vorrangig niedersächsischen Forschungseinrichtungen,
- forschungs- und entwicklungsorientierte Projekte,
- neue Technologien.

Gefördert werden Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger für die eigene Beratungstätigkeit oder durch die Beauftragung Dritter entstehen. Die Ausgaben für die Beratungen werden auf Basis von Tagewerken gefördert. Ein Tagewerk beinhaltet neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater.

Im Einzelfall können im Vorfeld einer Beratung Vorgespräche, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen gefördert werden.

Vorgespräche können je Unternehmen für bis zu drei unterschiedlichen Themen mit jeweils bis zu **maximal** zwei Tagewerken abgerechnet werden und umfassen u. a.

- die Analyse der Unternehmenssituation,
- die Ermittlung von konkreten Innovationsbedarfen,

- die Erläuterung der Kooperationsoptionen mit der Forschung,
- die Diskussion und Konkretisierung der Fragestellung und
- Hinweise auf öffentliche Fördermöglichkeiten.

Beratungen umfassen u. a.

- die Recherche von relevanten Informationen und Experten,
- die Herstellung des Kontaktes zum Experten,
- die Moderation der Problemanalyse und der Projektdefinition,
- die Fördermittelrecherche und Antragsberatung und
- die Begleitung des Prozesses bis zur Antragstellung bzw. Auftragserteilung.

Beratungen können je Unternehmen mit **maximal** 10 Tagewerken pro Förderjahr abgerechnet werden.

Zu den Ausgaben für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zählen Marketingmaßnahmen wie die Erstellung von Flyern, Websites, Pressemitteilungen und Präsentationen.

Eine Förderung von Anträgen ist möglich, wenn der Aufwand für De-minimis-pflichtige Beratungen mindestens 35 % der Gesamtausgaben beträgt. Der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen darf insgesamt maximal 30 % dieser Gesamtausgaben betragen.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Richtlinie ist, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die **zusätzlich** zu den allgemeinen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung übernommen werden.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird aus den Regionalisierten Teilbudgets der Gebietskörperschaften finanziert. Sie wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Im Rahmen der Antragstellung müssen die Gebietskörperschaften bestätigen, dass die jeweilige Finanzierung aus den Regionalisierten Teilbudgets und die Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln übernommen wird.

Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu drei Jahre.

Die Förderung beträgt für Vorhaben im Konvergenzgebiet bis zu 75 % und in den übrigen Landesteilen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die der Gebietskörperschaft für die Durchführung der Beratung, für Vorgespräche, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit entstehen.

Die Zuschussmittel werden auf einem Formblatt bei der NBank abgefordert. Die Auszahlung an den Antragsteller erfolgt

- a) bei Beauftragung eines Dritten nach Vorlage der Dienstleistungsverträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise,
- b) bei eigener Beratungstätigkeit sowie bei Vorgesprächen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit nach Vorlage von Stundenzetteln, Arbeitsverträgen, Rechnungen und Zahlungsnachweisen.

Die Förderung der Beratungen umfasst höchstens 10 Tagewerke pro beratenem Unternehmen pro Förderjahr. Die Bemessungsgrenze beträgt bis zu 1.000 Euro pro Tagewerk (inkl. MwSt). Ein Tagewerk beinhaltet 8 Stunden, die jedoch auf mehrere Kalendertage verteilt werden können. Sollte für die Beratung eines Unternehmens insgesamt kein Tagewerk von 8 Stunden erreicht werden, ist der Tagewerksatz entsprechend zu kürzen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Zur Antragstellung und -beratung wenden Sie sich bitte zunächst an unser Antragsmanagement.

Ihr Ansprechpartner ist
Stephen Struwe-Ramoth – Tel. 0511 30031-301

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Technologietransferberatung bzw. vor Vertragsabschluss mit einem Beratungsunternehmen bei der NBank zu stellen. Ausgeschlossen ist die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ggf. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, begonnen werden.

Wird ein Beratungsunternehmens beauftragt, die Technologietransferberatung durchzuführen, müssen die geltenden Vergabebestimmungen (VOL/A) berücksichtigt werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern für Fragen zur Verfügung.

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen– NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**